

vorab per E-Mail an: info@publikumskonferenz.de

Ständige Publikumskonferenz
der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.
Vorsitzende
Frau Maren Müller
Herrn Jens Köhler
Hofer Straße 20a
03217 Leipzig

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

DER JURISTISCHE DIREKTOR

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 75 00
Fax: (0341) 3 00 75 30
JuristischeDirektion@mdr.de
www.mdr.de

Programmbeschwerde zu MDR Aktuell - Das Nachrichtenradio vom 18.11.2017

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrter Herr Köhler,

vielen Dank für Ihr an den Mitteldeutschen Rundfunk gerichtetes Schreiben vom 23.11.2017, in dem Sie sich kritisch mit einem Beitrag von MDR Aktuell – Das Nachrichtenradio zu der Einlegung eines Vetos durch Russland im UN-Sicherheitsrat auseinandersetzen. Dieses richtete sich gegen die letztmögliche Verlängerung der UN-geführten Untersuchung zu mutmaßlichen Giftgasangriffen in Syrien.

Sie beanstanden die Äußerung im Beitrag, die JIM-Untersuchungsgruppe habe „zweifelsfrei nachgewiesen“, dass das Assad-Regime für den Giftgasangriff verantwortlich sei.

Weiterhin kritisieren Sie, dass es in derselben Sicherheitsratssitzung wenige Stunden zuvor einen durch Russland und Bolivien eingebrachten Resolutionsentwurf gegeben habe, worüber im Beitrag und in der An- und Abmoderation nicht berichtet worden sei. Der Entwurf, der eine Verlängerung des JIM-Mandats verbunden mit der Forderung nach einer detaillierten Untersuchung vor Ort vorgesehen habe, sei von einer Mehrheit der westlichen Staatenvertreter abgelehnt worden.

Ihre Programmbeschwerde stützen Sie auf § 8 Abs. 1, Abs. 2. Satz 3 und Abs. 3 MDR-Staatsvertrag sowie auf die zitierte Verpflichtung zu vollständigen Informationen.

Leipzig, 18.01.2018

Seite 1/3

cs

180118-OS-an-Köhler
Progr.beschw.Aktuell
18.11.17.docx
VIS II PR 14

Honorarprofessor

Dr. Jens-Ole Schröder

Juristischer Direktor

Tel.: (0341) 300 75 00

Fax: (0341) 300 75 30

Mobil: (0172) 638 06 96

juristischedirektion@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Zu Ihrer Beschwerdeschrift hat mir die zuständige Redaktion eine Stellungnahme zukommen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verletzung von Programmgrundsätzen, kann ich Ihnen mitteilen, dass sich Ihre Vorwürfe nicht bestätigt haben.

Die von Ihnen beanstandete Äußerung des „zweifelsfreien Nachweises“ bezieht sich auf den siebten Untersuchungsbericht <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1734930.pdf> der „Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons - United Nations Joint Investigative Mechanism“, kurz JIM. Dieses unabhängige Expertengremium war 2015 nach den mutmaßlichen Chlorgas-Angriffen auf syrische Dörfer auch von Russland initiiert worden. Nachdem acht verschiedene Optionen durchgespielt worden waren, gelangte es im Fall von Khan Scheichun zu dem Ergebnis, dass alle Informationen, die dieses Gremium gesammelt hatte, genügend „glaubwürdige und verlässliche Beweise“ darstellten, dass Sarin aus der Luft per Bombe abgeworfen wurde – aus einem Flugzeug. Auf der Grundlage aller Auswertungen kommt JIM zusammenfassend zu dem Schluss, dass Syrien hierfür verantwortlich sei.

Auch der von Ihnen zitierte Beitrag aus Telepolis vom 29.10.2017 (heise.de) kommt in seiner zusammenfassenden Bewertung zu folgendem Ergebnis:

„Es sind Menschen unter entsetzlichen Umständen ums Leben gekommen. Die Expertise der für die Ermittlungen zuständigen OPCW legt gewichtige Indizien dafür vor, dass ein Chemieangriff auf Khan Scheichun aus der Luft von SU-22-Flugzeugen ausgeführt wurde. Gegen-Behauptungen, die in den ersten Tagen nach der ‚Schockmeldung‘ geäußert wurden, wonach diese Flugzeuge nicht dafür geeignet sind, treffen nicht zu. Auch Gegendarstellungen, wie sie etwa aus russischen Quellen zu vernehmen waren, wonach eine Explosion in einem Waffenlager in Khan Scheichun zum Ausströmen des Giftgases führten, rufen Zweifel hervor, die in dem Bericht ausgeführt werden.“ (Unterstreichungen durch den Unterzeichner)

Dass Russland inzwischen weder Arbeitsweise noch Ergebnisse der Untersuchungen von JIM akzeptierte und diese sowie die betreffenden Abstimmungen im Sicherheitsrat als ein „Schmierentheater“ betrachtet, wurde ausdrücklich erwähnt.

Gegenstand der Berichterstattung war allein die alles entscheidende Abstimmung über die Verlängerung des wenigen Stunden später auslaufenden Mandats an JIM zu Untersuchungen von mutmaßlichen Giftgas-Angriffen in Syrien. Eine Verpflichtung, über alle weiteren Resolutionsentwürfe, das teilweise Zurückziehen einzelner Entwürfe und das jeweilige Abstimmungsverhalten zu berichten, bestand daher nicht. Dies gilt auch für den von Ihnen angeführten Entwurf von Russland, der im Übrigen vom Vortag stammte. Nachdem Russland ihn wieder zurückgezogen hatte, wurde er von Bolivien erneut zur Abstimmung gebracht und weit überwiegend abgelehnt, da nach Ansicht seiner Kritiker JIM nach diesem Entwurf praktisch seine Eigenständigkeit und Durchsetzungskraft aufgegeben hätte.

Anmoderation und Beitrag (eine Abmoderation gab es nicht) geben somit dem Programmauftrag gemäß das betreffende Geschehen ausgewogen und differenziert wieder.

Ihre Kritik teile ich nach alledem nicht und kann in dem beanstandeten Beitrag keine Verletzung von Programmgrundsätzen erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder